

ZG_VERWALTUNGSGERICHT V 2023 113 vom 19. Dezember 2023

ZG Verwaltungsgericht, 2023-12-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_verwaltungsgericht_V_2023_113

FR: ZG_VERWALTUNGSGERICHT V 2023 113 du 19 décembre 2023

IT: ZG_VERWALTUNGSGERICHT V 2023 113 del 19 dicembre 2023

Regeste

Verwaltungsrechtl. Kammer — Überprüfung der Anordnung der Ausschaffungshaft

Erwägungen

E. 2

Haftrichterverfügung V 2023 113 A. Der Antragsgegner, geboren 2001, ägyptischer Staatsangehöriger, wurde am

E. 5

Nachdem der vom AFM geltend gemachte Haftgrund nach Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziffer 4 AIG bereits in den Verfahren V 2023 51 (Verfügung vom 19. Juni 2023) und V 2023 54 (Verfügung vom 28. Juni 2023) geprüft und bejaht wurde, am diesbezüglichen Sachverhalt sich inzwischen nichts geändert hat und die bewilligte Administrativhaft lediglich vom Vollzug einer Ersatzfreiheitsstrafe quasi unterbrochen wurde, kann zum Haftgrund auf die Ausführungen in den beiden erwähnten Verfügungen verwiesen werden. Ergänzend ist festzustellen, dass der Antragsgegner mit inzwischen rechtskräftigem Urteil des Strafgerichts des Kantons Zug vom 12. Juni 2023 unter anderem wegen gewerbsmässigem Diebstahl gemäss Art. 139 Ziffer 2 StGB und mehrfachem betrügerischen Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage gemäss Art. 147 Abs. 1 StGB verurteilt wurde, mithin wegen Verbrechen im Sinne von Art. 10 Abs. 2 StGB, womit zusätzlich der Haftgrund nach Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziffer 1 AIG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 lit. h AIG gegeben ist, was die Prüfung der Prognose, ob sich der Antragsgegner bei einer Freilassung dem Vollzug der Wegweisung entziehen würde, entbehrlich macht (BGer 2C_455/2009 E. 2.1; BGer 2C_312/2018 E. 3.2).

E. 6

Haftrichterverfügung V 2023 113 Antragsgegner und dem ägyptischen Konsul in Bern vereinbart, welches am 16. November 2023 stattfinden konnte. Anlässlich dieser persönlichen Begegnung äusserte der Konsul seine Zweifel, dass es sich beim Antragsgegner, der vor ihm sass, um dieselbe Person handle, welche auf dem aus Kairo erhaltenen Foto des Passinhabers abgebildet sei. Gemäss Aktennotiz des SEM erklärte der Antragsgegner, er sei noch etwas jünger gewesen, als das betreffende Foto gemacht worden sei. Zudem machte er geltend, er wolle nach Italien zurück, da seine abgelaufene Aufenthaltsbewilligung mittlerweile für

E. 9

Haftrichterverfügung V 2023 113 im Übrigen das bisherige Aussageverhalten die erwähnte Kooperationsbereitschaft doch erheblich mindert. So vermag der Antragsgegner auch nichts zu seinen Gunsten ändern, wenn er gegen Ende der Anhörung im vorliegenden Verfahren

erstmal einen hier ansässigen guten Freund erwähnt, welcher ihn bisher in jeder Hinsicht und insbesondere finanziell unterstützt habe und ihn auch aufnehmen könnte, bis die Ausschaffung vollzogen wird. Einerseits erfolgt diese Erwähnung eines Konnexes zur Schweiz reichlich spät (auch wenig glaubhaft angesichts seiner Straftaten, welche er hier begehen müsste, da ihm das Geld ausgegangen sei für eine Rückkehr nach Italien, vgl. Protokoll V 2023 54), andererseits vermag auch ein solcher Freund die gesetzliche Vermutung nicht umzustossen und Gewähr dafür bieten, dass sich der Antragsgegner bis zu seiner Ausschaffung ins Heimatland an die behördlichen Anordnungen halten werde, zumal es auch das erklärte Ziel des Antragsgegners ist, nicht nach Ägypten – wo er seinen Militärdienst antreten müsste – sondern nach Italien zu reisen, um sich da um eine dortige Aufenthaltsberechtigung zu kümmern. Die Schweiz darf aber nicht billigend in Kauf nehmen, dass der Antragsgegner erneut (gemäss eigenen Angaben ursprünglich von Frankreich herkommend für Ferien in der Schweiz) unkontrolliert ohne gültige Reisepapiere – auch mit Blick auf seine Ausschreibung im Schengener Informationssystem – herumreist. Weitere familiäre oder persönliche Gründe, welche die Haft als unverhältnismässig erscheinen liessen, werden weder dargetan noch sind solche ersichtlich. 8.2 Der Zweck der ursprünglichen Einreise in die Schweiz lag offensichtlich einzig darin, hier zu delinquieren, womit der Antragsgegner eine klare Gefahr für die öffentliche Ordnung darstellt. Das AFM hat alles in seiner Macht stehende unternommen, um eine kontrollierte Ausreise zu organisieren, wobei hier nochmals erwähnt sei, dass mit Vorlage des originalen Reisepasses das gesamte langwierige Identifikationsprozedere hinfällig würde. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, welche gegen seine Hafterstehungsfähigkeit sprechen würden, wobei die medizinische Versorgung in jedem Fall gewährleistet ist. Der Antragsgegner selbst bezeichnet seinen Allgemeinzustand als in Ordnung. Die Haft soll im ZAA vollzogen werden, welches den Vorgaben gemäss Art. 81 AIG entspricht und wo dem Wunsch des Antragsgegners nach mehr Kontakten – im Vergleich zum aktuellen Strafvollzug, welcher ihm psychisch schade – nachgekommen werden kann. Mildere Massnahmen zur Sicherstellung der Wegweisung sind mit Blick auf sein bisheriges (Ausgangs-) Verhalten und seinem primären Ziel, nach Italien zu reisen (trotz Ausschreibung im SIS) keine ersichtlich. In Berücksichtigung aller Aspekte und des gewichtigen Interesses der Schweiz an einer geordneten und kontrollierten Ausreise erweist sich die Haft und deren beantragte Dauer von drei Monaten als verhältnismässig. Da alle gesetzlichen

E. 9.1

Im Bereich der Zwangsmassnahmen werden gemäss § 14 Abs. 3 EG AuG in der Regel keine Verfahrenskosten erhoben. Von dieser Regel abzuweichen, besteht vorliegend kein Anlass.

E. 9.2

Anlässlich der mündlichen Haftprüfungsverhandlung stellte RA B._____, substituiert durch C._____, Antrag auf deren Einsetzung als amtliche Vertretung des Antragsgegners und Entschädigung gemäss Honorarnote zuzüglich Wegzeit, Dauer der Hafteröffnung, Haftrichterbehandlung und Vor- und Nachbesprechung. Gemäss Rechtsprechung ist bei über 3 Monate hinausgehenden Haftsachen in aller Regel auf Antrag hin eine unentgeltliche Rechtsverteidigung zu gewähren. Der Antragsgegner befand sich bereits 89 Tage in Ausschaffungshaft und sieht der Bewilligung für weitere drei Monate entgegen. Entsprechend ist ihm die unentgeltliche Rechtsverteidigung in der Person von RA B._____ für diese Verfahren zu gewähren (BGE 134 I 92 E. 3.2.3). Diese hat gegenü-

ber der sie bestellenden Instanz Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für ihre zur Interessenwahrung notwendigen Aufwendungen (§ 27 Abs. 3 VRG). Gemäss § 9 Abs. 4 der Verordnung über die Kosten im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Zug (KoV; BGS 162.12) sind die patentierten Anwältinnen und Anwälte in der Regel nach einem Stundenansatz von 200.– (inklusive Mehrwertsteuer und Barauslagen) zu entschädigen, wobei mittlerweile praxisgemäss ein Stundenansatz von Fr. 220.– pro Stunde zur Anwendung gelangt. Festzustellen ist jedoch, dass im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht zwar kein anwaltliches Vertretungsmonopol besteht, mithin eine Vertretung auch durch Personen ohne Rechtsanwaltspatent zulässig ist. Dies gilt jedoch nur hinsichtlich der gewillkürten Vertretung. Als unentgeltliche Rechtsvertreterinnen und -vertreter können jedoch nur patentierte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und allenfalls deren durch die zuständige Aufsichtskommission bewilligten Substituten eingesetzt und entschädigt werden (vgl. auch Haftrichterverfügung VGer ZG V 2023 87). Nur sie bieten durch die ihnen erteilte polizeiliche Bewilligung und Aufsicht – zumindest bis zum Nachweis des Gegenteils – Gewähr für eine gehörige Interessenwahrnehmung. Im Interesse und zum Schutze der juristisch i.d.R. unbedarften Klientschaft besteht deshalb nach ständiger Lehre und höchstrichterlicher Rechtsprechung auch ausserhalb der Bereiche, in denen den patentierten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten ein Vertretungsmonopol zukommt, für die unentgeltliche Rechtsvertretung ein Anwaltsmonopol (vgl. dazu eingehend und mit

E. 10

Haftrichterverfügung V 2023 113 Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Ausschaffungshaft antragsgemäss für die Dauer von drei Monaten, d.h. bis 23. März 2024, bestätigt. 9.

E. 11

Haftrichterverfügung V 2023 113 zahlreichen Hinweisen etwa BGer 9C_315/2018 vom 5. März 2019 E. 9.3.2; 9C_803/2019 vom 5. Mai 2020 E. 5.2.3). Entsprechend können nur die Aufwände von RA B. _____ entschädigt werden, welche gemäss Honorarnote mit einer Stunde ausgewiesen werden und angemessen erscheinen. Für die weitere Prozessbegleitung durch C. _____, welche insbesondere nicht über die erforderliche Substitutionsbewilligung verfügt, kann kein Entschädigungsanspruch geltend gemacht werden. 10. Der Antragsgegner wird in Nachachtung von § 10 Abs. 2 EG AuG abschliessend darauf hingewiesen, dass er gemäss Art. 80 Abs. 5 AIG das Recht hat, einen Monat nach der Haftüberprüfung beim Haftrichter ein Haftentlassungsgesuch einzureichen. Über dieses Gesuch wäre wiederum aufgrund einer mündlichen Verhandlung zu entscheiden.

E. 12

Haftrichterverfügung V 2023 113 Der Haftrichter verfügt: _____

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.